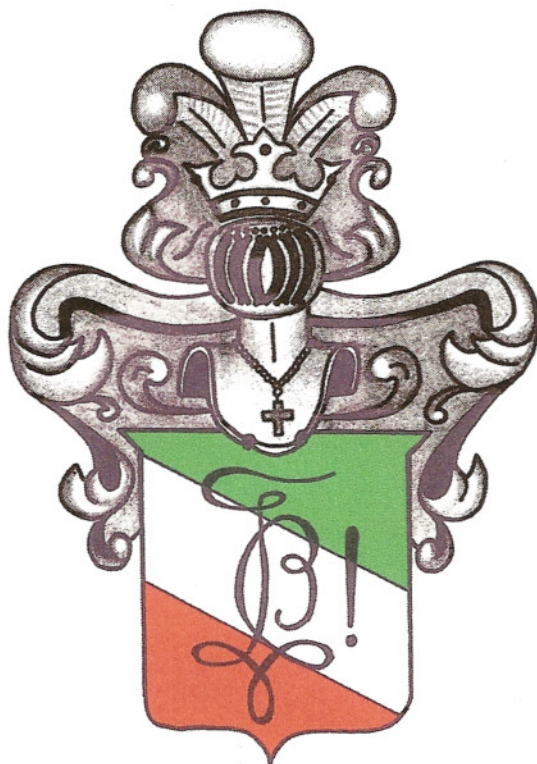


**Altherren - Verband A.H.V.
des Turnverein Technikum Biel TTB**

(Ingenieurschule Biel)

STATUTEN



Ausgabe 1984

A L T H E R R E N V E R B A N D A . H . V .

des TURNVEREIN TECHNIKUM BIEL
(Ingenieurschule Biel ISB)

S T A T U T E N

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Artikel</u>
1. Name, Sitz und Zweck	1 - 3
2. Organisation	4 - 11
3. Obliegenheiten des Vorstandes	12 - 15
4. Mitgliedschaft	16 - 24
5. Finanzen	25 - 28
6. Stellung zum aktiven TTB	29 - 32
7. Auflösung	33 - 34
8. Schlussbestimmung	35 - 36
Anhang	

I. NAME, SITZ und ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Name
ALHTHERRENVERBAND DES TURNVEREIN TECHNIKUM BIEL
(Ingenieurschule Biel, ISB)
(abgekürzt: AHV des TTB) gegründet 1904, besteht im Sinne
von Art 60 ff. des ZGB ein Verband.
- Art. 2 Der Sitz des Verbandes ist an der Ingenieurschule Biel, ISB. Sitz
- Art. 3 Der AHV bezweckt, die Beziehungen zwischen den ehemaligen Zweck
Mitgliedern des Turnverein Technikum Biel (TTB), unter sich
und den Aktiven zu erhalten und zu fördern, sowie den ak-
tiven Verein TTB finanziell zu unterstützen.
Er kann Stiftungen und ähnliche Institutionen annehmen und
in diesen Einsitz nehmen.
Der AHV ist politisch und konfessionell neutral.

II. ORGANISATION

- Art. 4 Die Organe des Verbandes sind Organe
a) Die Generalversammlung (GV)
b) die ausserordentliche Generalversammlung
c) der Vorstand
d) die Rechnungsrevisoren
- Art. 5 Die Generalversammlung als oberstes Organ des Verbandes er- Befugnisse und
Geschäfte der
GV
ledigt folgende Geschäfte:
a) Erstellen der Präsenzliste
b) Wahl der Stimmenzähler
c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
d) Abnahme der Jahresberichte
e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
f) Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der
Jahresbeiträge
g) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rech-
nungsrevisoren
h) Mutationen und Ehrungen
i) Beschlussfassung über vom Vorstand zum Entscheid vor-
gelegter Geschäfte und Anträge von Mitgliedern
k) Aenderungen und Ergänzungen der Statuten
l) Verschiedenes
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 6 Jährlich wird eine ordentliche GV abgehalten. Diese soll bis GV-Zyklus
spätestens zweier Monate nach Rechnungsabschluss stattfinden.
- Art. 7 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden: ausserordent-
liche GV
a) auf Beschluss des Vorstandes
b) wenn 1/5 der Mitglieder es verlangen
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe
der zu behandelnden Geschäfte.
- Art. 8 Abgesehen von den für eine Statutenänderung und der Verbands- Beschlussfähig-
keit
auflösung geforderten speziellen Voraussetzungen ist jede
ordnungsgemäss (Bekanntgabe der Geschäfte) einberufene GV,
30 Tage im Voraus, ohne Rücksicht auf die Teilnehmer be-
schlussfähig.

- Art. 9 Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens 1/3 der Teilnehmer das geheime Verfahren verlangen. Das einfache Mehr ist ausschlaggebend. Beschlussfassung
- Art. 10 Der Vorstand besteht aus: Vorstand und Amtsdauer
- a) Präsident
 - b) Vicepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Protokollführer
 - e) Kassier I
 - f) Kassier II
 - g) Redaktor
 - h) Betreuer Aktivitas
 - i) Beisitzer
- (Als Beisitzer nehmen Stammvertreter Einsitz, sofern deren Stamm keine Chargen a-h belegt).
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre mit stetiger Wiederwählbarkeit.
- Art. 11 An der GV werden 2 Rechnungsrevisoren und ein Suppleant für 2 Jahre gewählt, wobei alljährlich der amtsälteste Revisor ausscheidet. Revisoren
Die Revisoren prüfen den Rechnungsabschluss des AHV und geben schriftlich Bericht zH. der GV.

III. OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES

- Art. 12 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er führt alle Geschäfte des AHV, die nicht der GV vorbehalten sind, selbständig. Rechte und Pflichten des Vorstandes
- Art. 13 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vicepräsident, vertritt den Verband nach aussen. Präsident, Vicepräsident, Sekretär und Kassier I haben Einzelunterschrift. Verbindlichkeiten
In finanziellen Angelegenheiten führen Kassier I und Präsident Einzelunterschrift. (U.a. Art. 28)
Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Statuten-Anhang aufgeführt.
- Art. 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr. Beschlussfähigkeit
- Art. 15 Die finanzielle Verfügungsberechtigung erstreckt sich auf das genehmigte Jahresbudget. In eigener Kompetenz nach Art. 27. Finanzielle Kompetenz

IV. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 16 Der Verband setzt sich zusammen aus: Mitgliederart
- a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Alt-Herren
 - d) Gönner
- Art. 17 Zu Ehrenmitgliedern werden solche Mitglieder ernannt, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt an der GV des AHV. Anträge für die Ehrenmitgliedschaft sind mindestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ehrenmitglied

- | | | |
|---------|---|-----------------------------|
| Art. 18 | Freimitglied wird jener Alt-Herr, der im laufenden Jahr das 65. Altersjahr erreicht. | Freimitglied |
| Art. 19 | Als Alt-Herr kann jeder ehemalige TTB-aner Bursche oder Fuchs aufgenommen werden. Die Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er beschliesst über die Aufnahme. Der Eintritt erfolgt mit der Aufnahme. | Alt-Herr, Aufnahme/Eintritt |
| Art. 20 | Jeder Aussenstehende, der sich um das Wohlergehen des AHV und des TTB interessiert und sich zur Beitragsleistung verpflichtet, kann als Gönner beitreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. | Gönner |
| Art. 21 | Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung und Befolgung der Statuten und Beschlüsse der GV.
Mit dem Eintritt werden die Statuten ausgehändigt. | Pflichten der Mitglieder |
| Art. 22 | Die Rechte der Mitglieder beruhen auf den Statuten und den eidg. Gesetzen. Alle Mitglieder, ausser den Gönnern, haben das aktive Stimm- und Wahlrecht. | Rechte der Mitglieder |
| Art. 23 | Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Genehmigung durch den Vorstand. | Austritt |
| Art. 24 | Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes an der GV ausgeschlossen werden:
a) wenn dessen Verhalten den Interessen des Verbandes zuwiderläuft und es gegen die Verbandsehre verstösst.
b) bei wiederholtem Verstoss gegen die Statuten
c) bei Verweigerung der Beitragszahlung
Der Ausschluss erfolgt, wenn 2/3 der Stimmberechtigten an der GV dem Antrag des Vorstandes zustimmen.
Der Grund des Ausschlusses wird dem Ausgeschlossenen angezeigt. | Ausschluss |

V. FINANZEN

- | | | |
|---------|--|--------------------|
| Art. 25 | Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
a) Mitgliederbeiträgen
b) freiwilligen Beiträgen
c) anderweitigen Einnahmen | Einnahmen |
| Art. 26 | Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Grundsätzlich bezahlen:
a) Alt-Herren und Gönner den ordentlichen Beitrag
b) Ehren- und Freimitglieder reduzierte Beiträge
c) Vorstands- und Mitglieder im Ausland keinen Beitrag | Mitgliederbeiträge |
| Art. 27 | Aus der Verbandskasse werden die budgetierten Ausgaben bestritten. Der Vorstand kann jährlich über Fr. 1000.- ausserhalb des Budgets verfügen. | Ausgaben |
| Art. 28 | Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Entsteht durch Fahrlässigkeit oder grobes Verschulden materieller Schaden, so haftet der Verursacher vollumfänglich. | Haftung |

VI. STELLUNG zum AKTIVEN VEREIN TTB

- Art. 29 Der Vorstand des AHV unterstützt die Tätigkeiten des aktiven TTB in allen Belangen und hat das Recht, Einsicht in die Bücher des TTB zu nehmen. Grundsätzlich wird er vom "Betreuer Aktivitas" vertreten. Unterstützung
- Art. 30 Die Statuten des TTB werden durch den AHV genehmigt. Statuten TTB
- Art. 31 Vereinsstreitigkeiten zwischen dem AHV und dem TTB sind durch ein Schiedsgericht, das durch die Vorstände beider Vereine bestimmt wird, zu schlichten. Sein Urteil ist endgültig und die Parteien haben sich diesem zu unterziehen. Schlichtung von Differenzen
- Art. 32 Im Falle einer Auflösung des TTB geht das Vermögen und das Inventar an den AHV über. Dieser kann es bei einer allfälligen Neugründung eines aktiven Sportvereines der Ingenieurschule Biel diesem aushändigen. Auflösung TTB

VII. AUFLÖSUNG

- Art. 33 Sollte der AHV aufgelöst werden, so müssen 2/3 aller Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen. Sollte eine erste GV nicht beschlussfähig sein, so muss eine zweite GV einberufen werden, wobei 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Verbandes beschliessen können. Auflösung AHV
- Art. 34 Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen und das Inventar dem aktiven Verein TTB zu. Besteht derselbe nicht mehr, so wird dieses der Direktion der Ingenieurschule Biel zur Unterstützung des Turnwesens an dieser Schule zur Verfügung gestellt. Vermögensverwendung

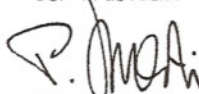
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

- Art. 35 Eine Aenderung der Statuten kann nur an einer GV beschlossen werden. Zur Annahme bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderung
- Art. 36 Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen von 6.11.1949. Sie sind an der Generalversammlung vom 17. Nov. 1984 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Inkrafttreten

Biel, den 17. Nov. 1984

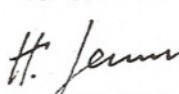
ALTHERRENVERBAND DES TTB

Der Präsident



Pierre Marti
v/o Slalom

Der Sekretär



Hansjörg Jenni
v/o Pivot